VERORDNUNG (EWG) Nr. 1920/85 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Williamsbirnen sowie der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zu Festlegung der Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) enthält die Vorschriften über die zur Bestimmung der Produktionsbeihilfe anwendbaren Methoden.

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland aufgrund folgender Faktoren berechnet:

a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr,

b) Entwicklung der Grundpreise auf dem Obst- und Gemüsesektor,

c) Notwendigkeit, die normale Vermarktung von Frischerzeugnissen zu ihren verschiedenen Bestimmungszwecken zu gewährleisten.

In Artikel 3c derselben Verordnung sind die Beihilfekriterien geregelt.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ist der Betrag der Beihilfe für Williamsbirnen in Sirup in Anbetracht der Preise für die Erzeugnisse aus Drittländern, insbesondere unter Berücksichtigung der von bestimmten dieses Erzeugnis liefernden Drittländern gegebenen Zusicherung, sich bei der Einfuhr in die Gemeinschaft an Durchschnittspreise zu halten, festgesetzt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (4) gilt die gemeinschaftliche Beihilfe für Williamsbirnen in Sirup in Griechenland uneingeschränkt vom Beginn des fünften Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt an. Somit gilt die gemeinschaftliche Beihilfe in Griechenland uneingeschränkt vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86 an.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 werden

a) der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte, den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und

b) die in Artikel 3c derselben Verordnung genannte Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen und Williamsbirnen in Sirup

wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Falls die Verarbeitung außerhalb des Erzeugermitgliedstaats erfolgt, erbringt der betreffende Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat, der die Produktionsbeihilfe auszahlt, den Nachweis, daß der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis gezahlt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Eigengewicht, ab Erzeuger
Williamsbirnen, bestimmt für die Herstellung von Birnen in Sirup	33,34

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Eigengwicht
Williamsbirnen in Sirup	17,14